Die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei einem Schatzfund in herrenlosen Sachen

zugleich ein Beitrag zur Lehre des Schatzesrechtes und des Altertumsfundes.

☆

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arnold Knossalla
Referendar in Beuthen O/S.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Das B. G. B. hat im § 984, dem einzigen Paragraphen über das Schatzrecht, nur den Fall vor Augen, daß ein Schatz in einer Sache entdeckt wird, die nicht im Eigentume des Entdeckers, sondern in dem eines anderen, kurz genannt des Sacheigentümers, steht; alle sonstigen möglichen Fälle, so auch den Schatzfund in herrenlosen Sachen, überläßt es der Regelung durch die Wissenschaft.

Unter einem Schatze ist gemäß § 984 B. G. B. eine Sache zu verstehen, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht zu ermitteln ist. Gleichgültig ist es hierbei, ob es sich um eine sehr wertvolle, oder weniger wertvolle Sache handelt, gleichgültig ist es auch, ob die Sache durch menschliche Tätigkeit in Verborgenheit geraten ist oder nicht, ob die verborgene Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist und ob der Zustand der Verborgenheit bis zum Zeitpunkte der Entdeckung fortgedauert hat oder nicht. Wesentlich ist nur, daß die Verborgenheit eine längere Zeit hindurch gedauert hat, nämlich solange, daß der Eigentümer, d. h. der jetzige Eigentümer zur Zeit der Entdeckung nicht mehr zu ermitteln ist. Diese völlige Ungewißheit in Betreff des Eigentümers muß also im ursächlichen Zusammenhang mit dem Alter des Schatzes stehen, sie muß die unmittelbare Folge desselben sein. Sehr deutlich ist dieser Kausalnexus im B. G. B. wiedergegeben durch die Worte: solange . . . daß. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die gefundene Sache bereits im Verkehr gewesen sein muß. Ursprünglich herrenlose Sachen bilden keinen Schatz. Gerade hierdurch unterscheidet sich der Schatz von den Naturschätzen.

Der Schatz ist aber nicht etwa wegen der langen Zeitdauer seiner Verborgenheit nun bei seiner Entdeckung als eine herrenlos gewordene Sache zu betrachten. Dieser Standpunkt ist zwar noch in den Motiven vertreten. Er ist aber mit der heutigen Rechtsauffassung vom Eigentum nicht vereinbar. Das Eigentumsrecht bedeutet nach herrschender Ansicht eine Rechtsherrschaft. Diese erstreckt sich begrifflich so weit, als eine rechtliche Macht über eine Sache überhaupt der Rechtsordnung nach reichen kann. Das Eigentum hat also weder ein inhaltlich noch zeitlich beschränktes Maß. Es geht daher auch durch dauernden Nichtgebrauch nicht verloren, das Eigentum ist also im Prinzip dauernd.

Solange die von ihm beherrschte Sache besteht, geht es objektiv nicht unter, außer durch Dereliktion. Eine Dereliktion ist aber beim Schatze nicht möglich. Denn entweder hat der letzte Eigentümer den Schatz verborgen, um sich eben das Eigentum an ihm zu sichern, oder aber der Schatz ist durch andere Ereignisse in Verborgenheit geraten, dann ist er dem Eigentümer abhanden gekommen, er ist für ihn eine verloren gegangene Sache. Daher ist der Schatz niemals als eine herrenlos gewordene Sache zu betrachten, vielmehr hat er auch zur Zeit seiner Entdeckung einen Eigentümer, nur ist dieser infolge der langen Verborgenheit des Schatzes nicht mehr zu ermitteln.

Der Schatz muß entdeckt und in Besitz genommen werden; hierbei ist es nicht notwendig, daß der Entdecker selbst den Schatz in Besitz nimmt, es genügt vielmehr die Besitzergreifung durch einen anderen, vorausgesetzt, daß sie infolge der Entdeckung erfolgt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Besitzerwerbshandlung im Sinne des § 854, Absatz I.

Ist der Schatz entdeckt und in Besitz genommen, so wird gemäß § 984 B. G. B. das Eigentum an ihm zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte von dem Sacheigentümer erworben. Über diesen Eigentumserwerb gab es früher drei Theorien: Die Okkupationstheorie, die den Schatz als res nullius ansah, ließ den Entdecker daher kraft Okkupation Eigentum am ganzen Schatz erwerben, und gab dem Sacheigentümer nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Entdecker auf Herausgabe der einen Schatzhälfte; die Akzessionstheorie ließ den Sacheigentümer iure accessionis Eigentum am ganzen Schatze erwerben und bezeichnete umgekehrt das Entdeckerrecht als obligatorischen Anspruch, indem sie darin gewissermaßen einen Finderlohn erblickte. Eine dritte Theorie suchte die Rechte des Entdeckers und Sacheigentümers zu vereinigen, indem sie den Entdecker kraft Okkupation, den Sacheigentümer kraft Akzession erwerben ließ. Für das B. G. B. kommt diese Streitfrage überhaupt nicht in Betracht, denn aus der klaren Fassung des § 984 sieht man sofort, daß sich der Eigentumswert auf Seiten des Entdeckers wie des Sacheigentümers von Rechts wegen, infolge einer besonderen exzeptionellen Regelung vollzieht.

Im Verhältnis zu der ihn bergenden Sache ist der Schatz weder ein Bestandteil, noch gehört er zu den Nutzungen der Sache, vielmehr bildet er neben diesen eine selbständige Sache.

Wer erwirbt die Eigentümerhälfte, wenn der Sacheigentümer fortfällt, wenn es sich also um einen Schatzfund in herrenlosen Sachen handelt? Zwei Ansichten sind vertreten. Endemann, von Bittenfeld und Lübbecke meinen, daß die Sacheigentümerhälfte der freien Aneignung unterliege. Jedoch ist dem nicht zuzustimmen; denn weder der ganze Schatz, noch die freie Hälfte wird herrenlos, so daß von einer Okkupation keine Rede sein

kann. Beizutreten ist vielmehr der Ansicht von Kuhlenbeck, Scheinhütte, Herbig und Hennings, die die Sacheigentümerhälfte kraft einer besonderen exzeptionellen Regelung auch den Entdecker erwerben lassen, so daß dieser das Eigentum am ganzen Schatz erwirbt.

Da die meisten gehobenen Schätze zugleich wertvolle Altertumsfunde sind, wird auch die Frage, nach welchen Vorschriften sich der erstmalige Eigentumserwerb an Altertumsfunden schlechthin vollzieht, geprüft. Von den Vorschriften des B. G. B. können hierbei nur diejenigen der §§ 958 und 984 in Frage kommen. Da sich diese beiden Gesetzesbestimmungen durch die Eigenschaften der Objekte in Bezug auf Eigentum — dort herrenlos, hier im Eigentum eines Unbekannten stehend — unterscheiden, muß zur Lösung der Frage nach dem Rechtsschicksal eines Altertumsfundes das bisherige Eigentumsverhältnis des betreffenden Gegenstandes untersucht werden War dieser von jeher herrenlos, so erwirbt der Finder an ihm das Eigentum gemäß § 958.

Ist dies jedoch nicht der Fall, so muß untersucht werden, ob der betreffende Gegenstand derelinquiert worden ist. Jedoch zwingt der Grundsatz von der Dauer des Eigentums nur dann Derelektion anzunehmen, wenn wirklich ausreichende Momente dafür sprechen. Ist dies der Fall, so sind die betreffenden Fundgegenstände herrenlose Sachen, die nach § 958 okkupiert werden können, andernfalls vollzieht sich der Eigentumserwerb an ihnen nach § 984 B. G. B.

Schlesische Volkszeitung, Druckerei und Verlag, G. m. b. H., Breslau.